

Beschreibung des Leistungstyps

Beschäftigungs- und Förderbereich (BFB) ¹

Für eine einfache Lesbarkeit nutzen wir durchgehend die weibliche Form, natürlich sind gleichberechtigt alle Geschlechter gemeint.

^{1 1} Abkürzung innerhalb der Systematik der Leistungstypen des Trägers der Eingliederungshilfe **BFBTS** (Beschäftigungs- und Förderbereich Tagesstruktur)

Inhaltsverzeichnis

1	Art der Leistung	3
2	Personenkreis	3
3	Ziel der Leistung	3
4	Inhalt und Umfang der Leistungserbringung	4
4.1	Leistungsspektrum	5
4.2	Förderplanung	5
4.3	Dokumentation/Evaluation	6
4.4	Versorgungsverpflichtung	6
4.5	Pflege	6
5	Strukturelle Voraussetzungen	7
5.1	Lage und organisatorische Anbindung	7
5.2	Räumliche Ausstattung	7
5.3	Öffnungs- und Anwesenheitszeit	8
5.3.1	Öffnungszeit	8
5.3.2	Anwesenheitszeit	8
5.4	Personelle Ausstattung	8
5.4.1	Gruppendienst	8
5.4.2	Begleitender Dienst	9
5.5	Konzeption	9
5.6	Unternehmerische Verantwortung	9
6	Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs (HBG)	9
7	Qualität der Leistung	10
7.1	Qualitätsbegriff	10
7.2	Dimensionen der Qualität	10
7.2.1	Strukturqualität:	10
7.2.2	Prozessqualität:	10
7.2.3	Ergebnisqualität:	10
7.3	Qualitätssicherung	11

Anlagen:

- 1) Informationsbericht für den BFB
- 2) Mustergliederung Konzeption
- 3) Instrument der Hilfebedarfsgruppenermittlung im BFB (HBG – BFB) mit Erhebungsbogen, Erläuterung und Leitfaden (Anlagen 3.1 – 3.3)

Beschäftigungs- und Förderbereich (BFB)

1 Art der Leistung

Der BFB bietet Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung ein tagesstrukturierendes Angebot zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX.

Im BFB werden Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 und 54 SGB XII erbracht, sofern individuell die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die vereinbarten Leistungen in den BFB sind als integraler Bestandteil einer Gesamtleistung (alle Leistungen der im Einzelfall an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer) zu erbringen.

Die konkreten Maßnahmen und ihre Umsetzung werden in einer individuellen Ziel- und Leistungsplanung beschrieben.

Die vereinbarten Leistungen werden durch ein Team von qualifizierten Mitarbeiterinnen in geeigneten Räumen möglichst wohnortnah erbracht.

2 Personenkreis

Leistungen im BFB richten sich an Menschen mit voller Erwerbsminderung, bei denen eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung gemäß § 53 SGB XII vorliegt, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht, noch nicht wieder oder nicht mehr an einer Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen (gemäß § 219 Abs. 3 SGB IX).

Die Zielgruppe sind in der Regel Menschen ab dem 18. Geburtstag, frühestens nach Ende der Schulpflicht, mit nach oben unbegrenztem Alter.

Für Schulabgängerinnen, bei denen insbesondere auch nach Absolvierung des Eingangsverfahrens die Voraussetzung zur Aufnahme in Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben (i.d.R. Werkstatt für behinderte Menschen oder andere Leistungserbringer nach §§ 56 SGB IX) nicht oder noch nicht gegeben ist, soll als Angebot zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Regelfall die Aufnahme in den BFB erfolgen.

Menschen mit Behinderung, bei denen eine seelische Behinderung im Vordergrund steht und die voll erwerbsgemindert i.S.d. § 45 SGB XII sind, können – nach Ende der Schulpflicht – in den BFB aufgenommen werden, wenn erwartet werden kann, dass sie in der Regel nach zwei Jahren die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen oder andere Leistungserbringer erfüllen (siehe § 9 SGB XII).

Sofern Leistungen zur Tagesstrukturierung im Vordergrund stehen oder ggf. eine längerfristige Vorbereitung auf eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendig ist, stehen diesem Personenkreis vorrangig therapeutisch betreute Tagesstätten und Beschäftigungstagesstätten für seelisch behinderte Menschen zur Verfügung.

3 Ziel der Leistung

Der Leistungstyp BFB ermöglicht Menschen mit Behinderung, ihre Persönlichkeit, ihren Leistungswunsch und ihre Leistungsfähigkeit weiter zu entwickeln oder zu erhalten, indem -

anknüpfend am Entwicklungsstand des Einzelnen - dessen lebenspraktische, soziale, emotionale, psychomotorische, kognitive und sensitive Kompetenzen unter Einschluss der notwendigen pflegerischen Versorgung systematisch gefördert werden.

Förderungen haben Folgendes zu berücksichtigen:

über eine tätigkeits- und arbeitsorientierte Tagesstruktur die Möglichkeit zu bieten, auch auf einen Übergang in eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, dem Ziel des Erhalts einer angemessenen Tagesstruktur zu dienen.

Die individuellen Eingliederungsziele ergeben sich aus den Feststellungen im Gesamtplan nach § 144 SGB XII (Koordinierungs- und Kontrollinstrument für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung; vom bezirklichen Fallmanagement im Einzelfall ggf. unter Einbeziehung der Leistungserbringer aufzustellen) i.V.m. § 19 SGB IX (vgl. Rundschreiben Soz 8/2017). Innerhalb des Leistungstyps werden unterschiedlich fokussierte Angebote vorgehalten. Es ist sowohl eine wechselseitige Durchlässigkeit zu angrenzenden Leistungsangeboten als auch innerhalb der Angebote des BFB sicherzustellen.

Allgemeine Ziele können sein:

- Erhalt und Erhöhung der Lebensqualität sowie Minderung von Teilhabeeinschränkungen durch gezielte, sinnstiftende, individuelle und fördernde Beschäftigung
- Gewährung des Teilhaberechts unter Beachtung des Zwei-Milieu-Prinzips
- Entlastung des familiären häuslichen Umfeldes

4 Inhalt und Umfang der Leistungserbringung

Die Leistungserbringer von BFB fördern und betreuen den berechtigten Personenkreis (siehe Ziffer 2). Der individuelle Förder- und Hilfebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung bestimmt den Inhalt, die Dauer und den Umfang der Leistung.

Die Versorgung soll vorrangig wohnortnah erfolgen (siehe Ziffer 4.4.).

Menschen mit Behinderung wird eine ihrer psycho-physischen Konstitution sowie ihren individuellen Möglichkeiten und Wünschen entsprechende alters- und behinderungsgerechte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Der BFB ermöglicht den Menschen mit Behinderung ebenso wie den gesetzlichen Vertreterinnen oder Betreuerinnen eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten. Dazu können beispielsweise beitragen: Sprechstunden, Versammlungen, Besichtigungen, Tage der offenen Tür, Befragungen, Beiräte usw.

Neben dem Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten sollen auch Aspekte bei einer Verlangsamung und Begleitung von Abbauprozessen berücksichtigt werden. Ausgehend vom Entwicklungsstand der Einzelnen - unter Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses von gezielter Beschäftigung (Aktivität) sowie bedarfsgerechter Ruhe und der Möglichkeit von Rückzug - sollen deren Fähigkeiten systematisch gefördert und entwickelt werden.

Die Angebote des BFB werden entsprechend der in Ziffer 3 definierten Ziele bedarfsgerecht gestaltet.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe sowie anderen beteiligten Leistungserbringern.

4.1 Leistungsspektrum

Das Leistungsspektrum des BFB orientiert sich an den neun Kapiteln der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), diese sind:

- 1) Lernen und Wissensanwendung
- 2) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- 3) Kommunikation
- 4) Mobilität
- 5) Selbstversorgung
- 6) Häusliches Leben
- 7) Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- 8) Bedeutende Lebensbereiche
- 9) Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Hierzu gehören insbesondere Angebote:

- a) zur Heranführung an am Arbeitsleben ausgerichteten Kompetenzen und Fertigkeiten sowie zu deren Verbesserung und Stärkung
- b) zum Erwerb arbeits- und lebensweltbezogener Fähigkeiten/Kenntnisse im Sinne lebenslangen Lernens
- c) zum Erhalt und Aufbau adäquater sozialer Verhaltensweisen (insbesondere Abbau von Selbst- und Fremdgefährdung)
- d) zur Kompensation von Kommunikationsbeeinträchtigungen
- e) zur Stabilisierung der Persönlichkeit und Gesundheitsförderung
- f) zur Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten
- g) zum Erhalt und zur Verbesserung von Mobilität und ggf. Wegefähigkeit (z.B. Unterstützung eines Wegetrainings zum selbstständigen Erreichen des BFB im Rahmen der Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten, wenn Aussicht auf Erfolg besteht)
- h) zur sinn- und zielorientierten Beschäftigung (Tagesstruktur)
- i) zur Förderung und Unterstützung sozialer Beziehungen und Gestaltung von gemeinschaftsfördernden Aktivitäten
- j) zur Sicherstellung der Pflege im Sinne der Ziffer 4.5.

Weitere Aufgaben sind:

- die Durchlässigkeit zu Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben (i.d.R. Werkstatt für behinderte Menschen oder andere Leistungserbringer nach § 140 SGB XII) zu garantieren.
- den Menschen mit Behinderung eine regelmäßige, gesundheitlich zuträgliche Gemeinschaftsverpflegung anzubieten. Die Menschen mit Behinderung werden zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ermuntert. Bei Bedarf ist für eine individuelle Zubereitung der Nahrung und Hilfestellung beim Essen Sorge zu tragen.
- in Kooperation mit den zuständigen Sozialleistungsträgern – soweit erforderlich – unter Berücksichtigung der behinderungsspezifischen Notwendigkeiten die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes zu unterstützen.

4.2 Förderplanung

Für alle Leistungsberechtigten im BFB wird eine individuelle Förderplanung erstellt. Grundlage der Förderplanung sind die Feststellungen im Gesamtplan des Trägers der Eingliederungshilfe (Fallmanagement), insbesondere die dort festgelegten erreichbaren und überprüfbaren Teilhabeziele sowie deren Fortschreibung (vgl. § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 SGB IX).

Für die bedarfsgerechte Förderung und Betreuung sind Ziele mit konkreten Maßnahmen und Realisierungszeiträumen zu unterlegen.

Die Leistungsberechtigten im BFB sind am Prozess der Förderplanung zu beteiligen, berechnigte Wünsche sind zu berücksichtigen.

In der individuellen Förderplanung werden Aussagen getroffen, ob

- die tätigkeits- und arbeitsorientierte Tagesstruktur die Möglichkeit bietet, auch auf einen Übergang in eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten und/oder
- das Ziel der Erhalt einer entsprechenden Tagesstruktur ist.

4.3 Dokumentation/Evaluation

Die Dokumentation der individuellen Leistungserbringung erfolgt unter Verwendung des vorgegebenen Formulars „Informationsbericht für den BFB“ (Anlage 1) durch den Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

4.4 Versorgungsverpflichtung

Leistungserbringer eines BFB sind verpflichtet, anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderung wohnortnah aufzunehmen. Sofern Beförderungskosten entstehen, ist dem bedarfsgerechten wohnortnahesten Angebot in der Regel der Vorrang zu geben.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn Besonderheiten in der Person des Menschen mit Behinderung oder die Spezifik des Angebotes einer Einrichtung, die sich aus der genehmigten Konzeption ergibt, dies rechtfertigen.

Sofern ein Wechsel des Leistungsberechtigten in eine andere Einrichtung notwendig wird, arbeiten abgebende und aufnehmende Einrichtung eng zusammen. Der zuständige Leistungsträger muss vorab zustimmen.

Die Verpflichtung zur wohnortnahen Versorgung findet mit Inkrafttreten dieser Leistungsbeschreibung Anwendung bei Neuanträgen oder für Menschen mit Behinderung, die beabsichtigen, an einen anderen Standort eines Leistungserbringers eines BFB zu wechseln.

Sofern bereits Leistungen im BFB oder den vorherigen Leistungstypen ABFBT und WFBFG gewährt werden, ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten sozial integriert sind und ein Wechsel gegen deren Willen zu einer nicht vertretbaren Härte führt.

4.5 Pflege

Die individuell erforderliche Grundpflege wird durch den BFB gewährleistet. Dazu gehören beispielhaft Hilfestellungen bei der Nahrungsaufnahme, bei Toilettengängen, der persönlichen Hygiene usw.

Es sind auch einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege zu erbringen, die von einer Ärztin verordnet und verantwortet werden, wie zum Beispiel Hilfestellung bei der Einnahme angeordneter Medikamente, Blutdruckmessung usw.

Maßnahmen, die medizinische Sachkunde oder Fertigkeiten erfordern, sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

Der Umfang der individuell zu erbringenden Pflegemaßnahmen ist bei der Ermittlung der Hilfebedarfsgruppe zu berücksichtigen.

Die Ausführung von Maßnahmen und Leistungen, die darüber hinausgehen und auf die ein Anspruch gegenüber einem vorrangig zuständigen Leistungsträger besteht - zum Beispiel nach § 37 SGB V oder komplexe Leistungen nach SGB XI - gehört nicht zu den Aufgaben.

5 Strukturelle Voraussetzungen

5.1 Lage und organisatorische Anbindung

Die Einrichtung sollte sich in einer Gegend mit guter Infrastruktur befinden, verkehrsmäßig gut erreichbar sein und möglichst in der Nähe des häuslichen Wohnumfeldes der Leistungsberechtigten liegen.

Sofern der Leistungserbringer das Leistungsangebot an mehreren Standorten vorhält, können diese in einem Einrichtungsverbund geführt werden, unter der Bedingung, dass die einzelnen Standorte vom vertraglich zu vereinbarenden Hauptstandort des Leistungsangebotes maximal 2.000 Meter entfernt sind.

Die organisatorische Anbindung des Leistungsangebotes gemäß § 219 Abs. 3 SGB IX an eine Werkstatt für behinderte Menschen oder an andere Leistungserbringer entsprechend § 60 SGB IX hat den Vorteil der Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Angeboten. Deshalb ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer des BFB und einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder dem anderen Leistungserbringer im Land Berlin anzustreben (Ausnahme: Leistungserbringer beider Leistungsangebote sind identisch). Dabei bleiben rechtlich wie auch organisatorisch die Leistungserbringer eigenständig.

Der BFB kann an einem Standort eines Wohnheimes für Menschen mit Behinderung vorgehalten werden, vorausgesetzt, der Leistungserbringer stellt die räumliche, sächliche und personelle Trennung der beiden Leistungsangebote sicher. Als räumliche Trennung ist u.a. ein eigener Zugang wie auch die in der Regel alleinige Nutzung der für das Leistungsangebot notwendigen Räumlichkeiten anzusehen.

5.2 Räumliche Ausstattung

Das Leistungsangebot ist in geeigneten, barrierefreien Räumlichkeiten durchzuführen. Als barrierefrei sind Räumlichkeiten anzusehen, wenn sie von den Leistungsberechtigten in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, jedoch unter Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die sächliche Ausstattung einschließlich des Inventars der Räumlichkeiten muss dem Leistungsangebot wie auch dem zu betreuenden Personenkreis entsprechen. Sie umfasst neben Beschäftigungs- und Funktionsräumen für Gruppen- und Einzelangebote u. a. auch geeignete Räume für die Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, Ruheräume sowie sanitäre Anlagen inklusive Dusche oder Bad.

Standortbezogen werden pro Platz 15 bis 20 qm NGF (Nettogrundfläche) zu Grunde gelegt. Hiervon kann in Einzelfällen, wie z. B. personenbezogener Bedarf, gebäudebedingte Gegebenheiten, beschäftigungsbedingte Gegebenheiten usw., abgewichen werden. Hierfür ist ein begründender Antrag zu stellen. Dieser ist unter Beachtung der konkreten Besonderheiten des Standortes durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen und zu bescheiden.

5.3 Öffnungs- und Anwesenheitszeit

5.3.1 Öffnungszeit

Die Regelöffnungszeit des BFB liegt zwischen 35 und 40 Stunden wöchentlich (i.d.R. von Montag bis Freitag / 7-8 Stunden täglich).

Die tatsächliche Öffnungszeit ergibt sich aus den konkret vereinbarten Anwesenheitszeiten der Leistungsberechtigten. Im Bedarfsfall ist die Regelöffnungszeit sicherzustellen.

5.3.2 Anwesenheitszeit

Die Anwesenheitszeit beinhaltet Zeiten der Teilnahme an persönlichkeitsfördernden, therapeutischen, pflegerischen und sonstigen Maßnahmen inklusive Erholungspausen sowie die Begleitung im Zusammenhang mit der Ankunft und Abfahrt der Menschen mit Behinderung.

Die Mindestanwesenheitszeit beträgt 6 Stunden wöchentlich, in der Regel 3, mindestens 2 Stunden täglich (im Zeitraum von Montag bis Freitag). Den Leistungsberechtigten ist bei Bedarf eine Anwesenheitszeit entsprechend der Regelöffnungszeit zwischen 35 und 40 Stunden pro Woche zu ermöglichen. Die konkrete individuelle Anwesenheitszeit ist mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

Es gelten die aktuellen Beschlüsse zur Teilzeitregelung der Berliner Vertragskommission für Soziales (Ko 75).

5.4 Personelle Ausstattung

5.4.1 Gruppendienst

Das Personal muss für die Beschäftigung, Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung geeignet und fachlich qualifiziert sowie zur Durchführung insbesondere beschäftigender, pädagogischer, therapeutischer und pflegerischer Tätigkeiten befähigt sein.

Das Betreuerteam soll insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Leistungsinhalte und die unterschiedlichen Hilfebedarfe multiprofessionell zusammengesetzt sein.

Als fachlich qualifiziert werden alle sozialen Berufsgruppen angesehen, dazu zählen insbesondere

- Heilerziehungspflegerinnen
- Heilpädagoginnen
- Arbeits-, Beschäftigungs- und Ergotherapeutinnen
- Erzieherinnen
- Gesundheits- und Pflegefachkräfte
- Physiotherapeutinnen
- Motopädinnen

Welche der einzelnen benannten, sozialen Berufsgruppen vorzuhalten sind, hängt vom Bedarf und der Konzeption des Leistungserbringers ab. Darüber hinaus schließt das den Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal anderer Berufsgruppen ein, das jedoch über Erfahrungen in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügen muss. Der Anteil des fachlich qualifizierten Personals mit Schwerpunkt Behindertenarbeit muss dabei überwiegen.

Im Rahmen einer bedarfsorientierten Personalentwicklung sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zur Supervision sowie zur internen und externen Fortbildung zu ermöglichen.

5.4.2 Begleitender Dienst

Zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten sind begleitende Maßnahmen anzubieten.

Im Rahmen der begleitenden Betreuung wird durch entsprechende Fachkräfte (insbesondere Sozialarbeiterinnen, Pädagoginnen, Psychologinnen) auch eine soziale und psychologische Betreuung durchgeführt, die im Personalschlüssel des Gruppendienstes nicht berücksichtigt ist.

Unabhängig von der jeweiligen spezifischen fachlichen Qualifikation wird von einem Verhältnis von einer Fachkraft (Vollzeitstelle) zur begleitenden Betreuung von 50 Menschen mit Behinderung ausgegangen.

5.5 Konzeption

Die Ausgestaltung der zu erbringenden Leistungen inklusive der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen hat der Träger im Einzelnen in einer Konzeption darzustellen, die mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen ist.

Die abgestimmte Konzeption ist Bestandteil des Vertrages gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII, welcher zwischen dem Leistungserbringer und dem Land Berlin, vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung als zuständigem Eingliederungshilfeträger, abgeschlossen wird.

Die Konzeption ist entsprechend der „Mustergliederung der Konzeption BFB“ (Anlage 2) zu erstellen.

Sofern Veränderungen eine Anpassung der Konzeption erforderlich machen, hat der Leistungserbringer die aktualisierte Konzeption, bezogen auf die beabsichtigten Veränderungen, zeitnah und vorab mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen. Dazu zählen u. a. strukturelle Veränderungen, insbesondere den Standort und die Räumlichkeiten betreffend sowie Veränderungen in den vereinbarten Angeboten.

5.6 Unternehmerische Verantwortung

Unabhängig von den obigen Vorgaben (5.5.) haben die Leistungserbringer im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die für das Betreiben des Angebotes Voraussetzung sind, eingehalten werden.

6 Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs (HBG)

Den Grundsätzen bedarfsgerechter individueller Förderung und Betreuung folgend, werden für den BFB sieben Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf gebildet.

Die Einstufung der Leistungsberechtigten in eine Hilfebedarfsgruppe (HBG) wird auf Grundlage der durch das „Instrument der Hilfebedarfsgruppenermittlung im BFB“ (HBG – BFB) generierten Ergebnisse (siehe Anlage 3) und der Ausführungen im Formblatt „Informationsbericht für den BFB“ (siehe Anlage 1) vorgenommen.

7 Qualität der Leistung

7.1 Qualitätsbegriff

Qualität wird als Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, die der BFB aktiv im Hinblick auf die vereinbarte Leistung erfüllt, verstanden.

Fragen der Qualität der Leistung haben für die Vertragspartner eine herausragende Bedeutung.

7.2 Dimensionen der Qualität

Die Qualität der Leistung im BFB wird in den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend den Ausführungen im Berliner Rahmenvertrag (BRV) in der jeweils geltenden Fassung betrachtet.

Die Leistungserbringer eines BFB sind für deren Sicherstellung verantwortlich. Die Dimensionen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität werden von verschiedenen Einflussgrößen bestimmt.

Maßgeblich sind dies entsprechend dem BRV die Leistungsbeschreibung und die abgestimmte Konzeption als Grundlage der Leistungsvereinbarung.

Diese Dimensionen sind durch folgende Leitfragen und beispielhafte Kriterien geprägt:

7.2.1 Strukturqualität:

- Vorhalten angemessener räumlicher Rahmenbedingungen, vor allem barrierefreie Räume und behinderungsgerechte Förderplätze
- Vorhalten geeigneter Angebote, um der unterschiedlichen Art und Schwere der Behinderung zu entsprechen
- Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal
- Vorhalten eines differenzierten Dokumentationssystems

7.2.2 Prozessqualität:

- Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung
- Kooperation mit Diensten und Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit den Angehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen
- Anpassung der bedarfsgerechten Betreuungszeit und individueller Förderungsdauer
- Möglichkeiten der Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten und begleitenden Maßnahmen
- Erstellung und Fortschreibung der individuellen Förderpläne
- Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern

7.2.3 Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität wird dabei vorrangig anhand der Abweichung zwischen den vereinbarten und am Ende des Planungszeitraums erreichten Zielen der Menschen mit Behinderung überprüft (siehe auch Ziffer 3.). Bei dem Prüfverfahren sind die Ursachen für die Abweichung vom Leistungserbringer des BFB in für den Leistungsträger nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.

Kriterien der Ergebnisqualität sind insbesondere:

- Die individuelle Förderplanung, der Entwicklungsverlauf und die Zielerreichungsgrade wurden regelmäßig (siehe Ziffer 4.) geprüft, angepasst und mit den zuständigen

Fallmanagement anhand des dort dokumentierten Gesamtplanes nach § 58 SGB XII abgestimmt.

- Die Beteiligung und Mitwirkung des Menschen mit Behinderung sowie - soweit erforderlich - weiterer Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld wurden sichergestellt.
- Erkenntnisse aus Befragungen der Leistungsberechtigten und dem Beschwerdemanagement wurden berücksichtigt. Dabei stellt der Grad der Zufriedenheit der Menschen mit Behinderung ein wichtiges Kriterium der Ergebnisqualität dar.

7.3 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt gemäß den Ausführungen hierzu im jeweils gültigen BRV. Der Leistungserbringer eines BFB erstellt jährlich einen „Bericht über durchgeführte Maßnahmen der Qualitätssicherung“ und leitet ihn der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zu.